

# Beitragsordnung des SV Schollbrunn 1929 e.V.



## **§1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung gemäß Satzung §11 und §12 genehmigt sowie geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §7 der entsprechend gültigen Vereinsatzung.

## **§2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus (siehe §4 Vereinsatzung).

## **§3 Beschlüsse**

Die Mitgliederversammlung beschließt, auf Vorschlag des Präsidiums, die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Das Präsidium legt, sofern erforderlich, die notwendigen Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 15. September des Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

## **§4 Beitragshöhe**

- a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 31 Euro zu zahlen.
- b. Gehören dem Verein mehrere Familienmitglieder (Ehepartner / Kinder unter 18 Jahren) an, so ist für diese ein jährlicher Familienbeitrag in Höhe von 51 Euro zu zahlen.
- c. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 15 Euro.
- d. Bei Erreichen der Volljährigkeit ist ein entsprechender Mitgliedsantrag zu stellen, um in die ordentliche Mitgliedschaft zu wechseln.
- e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- f. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- g. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.
- h. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- i. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.09 eines jeden Jahres von dem Verein bekannten Konto abgebucht.
- j. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Genauerer regelt die entsprechende Abteilungsordnung.



**§5 Zahlungsform**

- a. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Das entsprechende SEPA-Lastschriftmandat wird im Mitgliedsantrag erteilt.
- b. Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald Bank geführt.  
IBAN: DE73 6745 0048 0001 0108 83, BIC: SOLADES1MOS
- c. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
- d. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

**§6 Gebühren**

Für die Nutzung der Vereinsräumlichkeiten ist eine Tagesgebühr fällig, welche vom Präsidium festgelegt und in der Nutzungsvereinbarung geregelt wird.

**§7 Beitragspflicht**

- a. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- b. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

**§8 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

**§9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.05.2024 und in Kraft und wird vom Vorstand (gemäß §9 Vereinssatzung) unterzeichnet.

X 

Vorsitzender Sport

X 

Vorsitzender Verwaltung und Medien

X 

Vorsitzender Finanzen

X 

Vorsitzender Liegenschaften